



Große Kreisstadt
Schwandorf

Richtlinie über das kommunale Klimaschutzförderprogramm

Photovoltaik & Batteriespeicherlösungen

zur Eigenstromversorgung

Regenwasserzisternen & Heizöltankreinigung

zur Klimaanpassung

Kostenlose Energieberatung

Einstiegsberatung in Gebäudesanierung
und Heizungstausch

Nachhaltiger motorisierter Individualverkehr

S-Pedelecs, batterieelektrische
Fahrzeuge, Pedelecs und E-Bikes

Richtlinie, Stand: 17.12.2024

Aufgrund eines Beschlusses des Stadtrats der Großen
Kreisstadt Schwandorf vom 30.09.2024.

Stadt Schwandorf
Spitalgarten 1
92421 Schwandorf
www.schwandorf.de



Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck des kommunalen Klimaschutzförderprogramms.....	1
2	Fördergrundsätze.....	1
3	Förderung von Photovoltaik-Dachanlagen mit Batteriespeicherlösungen.....	7
4	Förderung von Regenwasserzisternen und Reinigung von Heizöltanks zur Wasserspeicherung und Klimaanpassung	9
5	Kostenlose umfangreiche Energieberatung, Übernahme des verbleibenden Eigenanteils	13
6	Förderung des nachhaltigen und batterieelektrischen motorisierten Individualverkehrs.....	15
7	Zuständige Geschäftsstelle	19
8	Kostenfreie Förderanträge	19
9	Kumulierung von Fördermitteln.....	19
10	Datenschutz.....	19
11	Inkrafttreten der Richtlinie.....	20

1 Ziel und Zweck des kommunalen Klimaschutzförderprogramms

Der Klimaschutz in der Stadt Schwandorf kann nur durch das Mitwirken der vielen Bürgerinnen und Bürger gelingen. Wie viele andere Städte in Bayern wird auch die Stadt Schwandorf erhebliche Fortschritte beim Ausbau der erneuerbaren Energien, bei der Einsparung von Endenergie und Treibhausgasemissionen sowie bei der der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels in den kommenden Jahren erzielen müssen, um die Vorgaben und Ziele des Bayerischen Klimaschutzgesetzes zu erfüllen.

Zur Unterstützung und Wertschätzung der Klimaschutzanstrengungen der Bürgerschaft fördert die Stadt Schwandorf aufgrund eines Beschlusses des Stadtrats vom 30.09.2024 Maßnahmen in den Bereichen der Energieberatung, der Klimaanpassung, der Eigenstromversorgung sowie beim nachhaltigen motorisierten Individualverkehr.

2 Fördergrundsätze

2.1 Allgemeine Fördergrundsätze

- (1) Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.
- (2) Die Förderung erfolgt als Zuschuss und wird vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch und der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar und nicht verpfändbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- (3) Förderanträge können erst nach Genehmigung des Haushalts der Stadt Schwandorf bewilligt werden. Die Genehmigung soll in den ersten Monaten des Haushaltsjahres erfolgen.
- (4) Die Förderung erfolgt nach dem Windhundverfahren, wobei das Eingangsdatum des vollständigen Antrags maßgeblich für die Bewilligung ist. Übersteigen die angeforderten Mittel das Fördervolumen für das jeweilige kommunale Förderprogramm und Haushaltsjahr, werden im laufenden Haushaltsjahr keine neuen Anträge mehr bewilligt.
- (5) Förderanträge müssen stets vor dem Maßnahmenbeginn und somit vor dem Baubeginn, der Anschaffung oder Beginn der Dienstleistungen liegen. Eine verbindliche Bestellung, Anzahlung, Kauf oder Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage ist grundsätzlich förderschädlich. Bereits begonnene Maßnahmen können nachträglich nicht gefördert werden.
- (6) Gefördert werden nur Maßnahmen, die den einschlägigen Rechtsvorschriften, den Bebauungsplänen im Stadtgebiet und Festlegungen im Ortsrecht der Stadt Schwandorf, insbesondere der Gestaltungssatzung, entsprechen.
- (7) Weitere Fördervoraussetzungen und Regelungen sind den Abschnitten zu den jeweiligen Förderinhalten zu entnehmen.

2.2 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind

- a. ausschließlich volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Schwandorf,
- b. Eigentümergemeinschaften im Stadtgebiet der Stadt Schwandorf, wobei die vertretungsberechtigte Person (Antragssteller) den Hauptwohnsitz in der Stadt Schwandorf haben muss sowie
- c. gemeinnützige anerkannte Organisationen sowie rechtsfähige und nichtrechtsfähige Organisationen wie Ortsverbände, Vereine oder Verbände.

(2) Nicht antragsberechtigt sind

- a. Unternehmen und
- b. gewerbliche Betriebe.

2.3 Antragsstellung

- (1) Der Förderantrag ist vollständig ausgefüllt und schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle der Stadt Schwandorf einzureichen. Die notwendigen Antragsunterlagen sind auf der Website der Stadt Schwandorf unter <https://www.schwandorf.de/Klimaschutz/F%C3%B6rderprogramm> zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Förderung der kostenlosen Energieberatung bedarf keines separaten Förderantrags, die Abwicklung erfolgt bei der Anmeldung über die Verbraucherzentrale und die Energieberater stellen direkt bei der Stadt Schwandorf die getätigten Leistungen in Rechnung.
- (3) Für die Antragsstellung sind neben dem vollständig ausgefüllten Antragsformular zumindest folgende Nachweise in Kopie beizulegen:
 - a. Eine Meldebestätigung oder der Personalausweis des Antragsstellers oder der vertretungsberechtigten Person von Eigentümergemeinschaften zum Nachweis des Hauptwohnsitzes.
 - b. Ein unverbindliches Angebotsschreiben, Kostenvoranschlag oder Screenshot von Online-Händlern, um die notwendigen Anforderungen an den Fördergegenstand des jeweiligen Förderprogramms nachweisen zu können. Dabei müssen die notwendigen Leistungs- oder Gerätespezifikationen der einzelnen notwendigen Komponenten des Fördergegenstandes ersichtlich sein.
 - c. Eine ausreichend detaillierte textliche Erläuterung des geplanten Vorhabens für die notwendige Prüfung durch die Förderstelle.
- (4) Bei gebäudebezogenen Förderprogrammen dieser Richtlinie ist pro Gebäude jeweils nur ein Förderantrag zulässig.
- (5) Beim Förderprogramm für den nachhaltigen und batterieelektrischen motorisierten Individualverkehr dieser Förderrichtlinie ist ein Förderantrag pro Haushalt zulässig.
- (6) Die Förderanträge werden von der Förderstelle in der Reihenfolge des postalischen Eingangs der jeweiligen vollständigen Antragsunterlagen bearbeitet.

2.4 Bewilligung

- (1) Die Bewilligung eines Förderantrags erfolgt schnellstmöglich nach Eingang bei der Stadt Schwandorf.
- (2) Erst nach Erhalt der Förderzusage (Bewilligungsbescheid) darf die Maßnahme durchgeführt werden.
- (3) Nach Erhalt der Förderzusage muss die geförderte Maßnahme durch den Antragssteller innerhalb eines im jeweiligen Förderprogramm angegebenen Bewilligungszeitraums abgeschlossen werden. Nach Ablauf der angegebenen Frist verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit. Ein Monat vor Ablauf der Frist kann eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums bei der Förderstelle unter Nennung der entsprechenden Gründe und Nachweise beantragt werden.
- (4) Investitionsbezogene, außerhalb des Bewilligungszeitraums entstandene Kosten können nicht mehr bei der Förderstelle geltend gemacht werden.

2.5 Verwendungsnachweis

- (1) Nach Abschluss der bewilligten Maßnahme ist umgehend, jedoch spätestens bis zum Ablauf des im jeweiligen Förderprogramm angegebenen Bewilligungszeitraums, der Verwendungsnachweis mittels eines Formulars auf der Website der Stadt Schwandorf unter <https://www.schwandorf.de/Klimaschutz/F%C3%B6rderprogramm> bei der Förderstelle einzureichen.
- (2) Neben dem vollständig ausgefüllten Formular des Verwendungsnachweises sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a. Eine Dokumentation des installierten oder betriebsbereiten Fördergegenstandes mittels Fotos.
 - b. Rechnungen über die Fördergegenstände aus denen die einzelnen Leistungsbestandteile, Geräte- oder Produktspezifikation und die fachgerechte Installation der Fördergegenstände ersichtlich wird. Die Rechnungen sind vor der Einreichung auf Richtigkeit zu prüfen. Nachträgliche Korrekturen beim Verwendungsnachweis sind nicht zulässig.
 - c. Zahlungsnachweise, zum Beispiel in Form einer Kopie eines Kassenzettels oder eines Kontoauszugs.
- (3) Weitere notwendige und zu erbringende Nachweise sind in den Bestimmungen der einzelnen Förderprogramme dieser Richtlinie aufgeführt und im Formular des Verwendungsnachweises aufgelistet.

2.6 Unwirksamkeit und Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Nachweisliche Falschangaben in den Fördermittelanträgen oder den Verwendungsnachweisen führen zu einem Ausschluss aus dem Förderprogramm und einem Widerruf des Bewilligungsbescheides.
- (2) Bei nicht sachgerechter Verwendung von Fördermitteln erfolgt der Widerruf des Bewilligungsbescheides. Ein Nachweis über die fachgerechte Installation und Funktionsfähigkeit des Fördergegenstandes sowie die Einsicht in die genauen Spezifikationen ist beim Verwendungsnachweis ist zu erbringen.

2.7 Auszahlung von Fördergeldern

Die Auszahlung der bewilligten Fördersumme erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach vollständiger Übersendung des unbeanstandeten Verwendungsnachweises.

2.8 Zweckbindungsfrist und Überprüfung der Verwendung von Fördermitteln

- (1) Die Fördergegenstände müssen während der im jeweiligen Förderprogramm dieser Richtlinie festgelegten Nutzungsdauer am gleichen Ort unter Betriebspflicht genutzt werden (Zweckbindungsfrist). Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Einreichung des vollständigen Verwendungsnachweises und wird dem Antragsteller von der Förderstelle mitgeteilt.

- (2) Die Stadt Schwandorf behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der Verwendung der Fördergegenstände und der damit verbundenen Zweckbindungsfrist beziehungsweise Nutzungsdauer durchzuführen. Sollte diese Prüfung den Besitz des funktionsfähigen Fördergegenstandes nicht nachweisen, kann die Stadt Schwandorf die Fördergelder zurückfordern.
- (3) Vor Ablauf der Zweckbindungsfrist darf der Fördergegenstand nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft werden und es darf keine dauerhafte Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes eintreten. Erfolgt im Falle eines defekten Fördergegenstandes durch den Fördermittelnehmer keine technisch mögliche Reparatur oder der Ersatz durch ein gleichwertiges Produkt, kann die Stadt Schwandorf die Fördergelder zurückfordern.
- (4) Erhebliche Änderungen bei der Nutzung des Fördergegenstandes die Auswirkungen auf die Bewilligung von Fördermitteln, den Verwendungsnachweis oder die Zweckbindungsfrist haben, wie nachweislich irreparable Defekte oder Totalschäden, der Diebstahl oder der notwendige Rückbau des Fördergegenstandes sind der Stadt Schwandorf unverzüglich mitzuteilen. Sollte vor Ablauf der im jeweiligen Förderprogramm festgelegten Zweckbindungsfrist einer der aufgeführten Umstände eintreten, kann die Stadt Schwandorf die Fördergelder zeitanteilig zurückfordern.

2.9 Zusammenfassung des Verfahrensablauf

1. **Einreichung des vollständig ausgefüllten Förderantrags** mit allen erforderlichen Nachweisen in Kopie.
2. **Prüfung des eingereichten Antrags** durch die Stadt Schwandorf (Förderstelle).
 - a. Sollten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, wird der Antrag abgelehnt.
 - b. Sind sämtliche Vorgaben der Förderrichtlinie erfüllt, erhält der Antragsteller eine Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme (**Bewilligungsbescheid**). Der jeweilige Bescheid wird schnellstmöglich erteilt.
3. **Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf die Maßnahme begonnen werden.**
 - a. Als Maßnahmenbeginn gilt die tatsächliche Bauausführung oder das Rechnungsdatum bei der Anschaffung des Fördergegenstandes.
 - b. Mit dem Erhalt des Bewilligungsbescheides muss der Antragsteller die geförderte **Maßnahme innerhalb eines im jeweiligen Förderprogramm angegebenen Bewilligungszeitraums abschließen.**
4. **Einreichung des Verwendungsnachweises** nach Abschluss der Maßnahme durch den Antragssteller mit allen geforderten Unterlagen in Kopie.
5. **Erneute Prüfung der eingereichten Unterlagen** durch die Förderstelle.
 - a. Entspricht der Verwendungsnachweis den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie, erhält der Antragsteller eine Bestätigung mit der Zweckbindungsfrist und Ankündigung der Auszahlung.
 - b. Die **Auszahlung der bewilligten Fördersumme erfolgt innerhalb von 6 Monaten.**
6. Bei Förderanträgen die eine Anschaffung von Fördergegenständen betrifft, ist der **Fördermittelnnehmer verpflichtet** die im jeweiligen Förderprogramm festgelegte **Zweckbindung jederzeit nachweisen zu können.**

3 Förderung von Photovoltaik-Dachanlagen mit Batteriespeicherlösungen

3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird

1. die kombinierte Anschaffung einer Photovoltaik-Dachanlage ab 4 kWp Modulleistung mit einem Batteriespeicher mit mindestens 4 kWh Kapazität oder die kombinierte Erweiterung einer bestehenden Anlage um mindestens 4 kWp mit Neuanschaffung eines Batteriespeichers mit mindestens 4 kWh Kapazität sowie
2. die kombinierte Anschaffung der zuvor definierten Photovoltaik-Speicher-Anlagen mit einer Wallbox für Elektrofahrzeuge.

Nicht förderfähig sind

1. Balkonkraftwerke oder Steckersolargeräte,
2. Freiflächenanlagen,
3. der Gebrauchtkauf von Photovoltaikanlagen,
4. gewerbliche Anlagen oder Anlagen auf Nichtwohngebäuden mit der Ausnahme von Antragstellern nach Abschnitt 2.2 Abs. 1 lit. c,
5. die alleinige Anschaffung oder Nachrüstung von Batteriespeichern oder einer Wallbox.

3.2 Fördersumme

Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt und beträgt für die oben definierten Fördergegenstände

700,00 € für die kombinierte Neuanschaffung oder Erweiterung von einer Photovoltaik-Dachanlage und eines Batteriespeichers.

800,00 € für die kombinierte Anschaffung einer Photovoltaik-Batteriespeicher-Anlage mit einer Wallbox.

3.3 Fördervolumen

Das Fördervolumen des Förderprogramms beträgt 20.000,00 € pro Haushaltsjahr.

3.4 Bewilligungszeitraum

Die geförderte Maßnahme muss nach dem Bewilligungsbescheid innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen werden.

3.5 Zweckbindungsfrist

Die Fördergegenstände müssen mindestens 5 Jahre am gleichen Ort genutzt werden (Betriebspflicht). Die Frist beginnt mit Eingang des vollständigen Verwendungsnachweises bei der Stadt.

3.6 Weitere Förderregelungen

- (1) Die Photovoltaikanlage muss im Stadtgebiet auf einem Wohngebäude oder einem daran anliegenden Gebäude im baulichen Zusammenhang, wie einem Carport oder einer Garage, fest installiert werden. Bei Antragstellern die in Abschnitt 2.2 Abs. 1 lit. c aufgeführt sind, kann eine Installation auch auf Nichtwohngebäuden erfolgen.
- (2) Vorgaben aus den Gestaltungssatzungen und Bebauungsplänen der Stadt Schwandorf die eine Installation von Photovoltaikanlagen betreffen

<https://www.schwandorf.de/Wirtschaft-Bauen/Stadtplanung/Bauleitpl%C3%A4ne-und-St%C3%A4dtebauliche-Satzungen>

sowie einschlägige allgemeine Rechtsvorschriften sind einzuhalten.

- (3) Die Photovoltaikanlage muss netzgekoppelt sein. Ein Nachweis über die Registrierung beim Marktstammdatenregister ist für den Verwendungsnachweis erforderlich (Anmeldepflicht).

3.7 Ergänzendes Unterstützungsangebot

Im Rahmen des Energienutzungsplans des Landkreises Schwandorf wurde ein Solarkataster für den Landkreis Schwandorf entwickelt. Dieser Service steht kostenlos allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung.

<https://www.solare-stadt.de/landkreis-schwandorf/spk>

Mit der intuitiven Benutzeroberfläche können Interessierte schnell und einfach, für ihr eigenes Dach die Potenziale, Eignung und Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikanlagen, Batteriespeichern und Solarthermieanlagen ermitteln.

Dieses Planungstool kann eine erste Einschätzung zur Sinnhaftigkeit der energetischen Nutzung der Dachflächen von Gebäuden ermöglichen, es ersetzt aber explizit keine detaillierten Fachplanungen oder eine fachgerechte Beurteilung der Dachfläche vor Ort.

4 Förderung von Regenwasserzisternen und Reinigung von Heizöltanks zur Wasserspeicherung und Klimaanpassung

4.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird für ausgewiesene Gebiete in der Stadt Schwandorf

1. die Anschaffung von Regenwasserzisternen mit einem Rauminhalt ab 2 m³,
2. die Nachrüstung eines bereits gereinigten Heizöltanks mittels Tankinnenhülle zur Regenwasserspeicherung,
3. die Reinigung von Heizöltanks im Zuge eines Heizungstausches und dessen Nutzung als Regenwasserspeicher.

Nicht förderfähig sind

1. oberirdische und freistehende Regentonnen oder sonstige Regenwasserbehälter wie IBC-Container.
2. Regenwasserzisternen oder Retentionszisternen von Neubauten die verpflichtend in Bebauungsplänen der Stadt Schwandorf festgesetzt sind:
<https://www.schwandorf.de/Wirtschaft-Bauen/Stadtplanung/Bauleitpl%C3%A4ne-und-St%C3%A4dtebauliche-Satzungen>
3. Anlagen in gewerblicher Nutzung oder Anlagen für Nichtwohngebäude mit der Ausnahme von Antragstellern nach Abschnitt 2.2 Abs. 1 lit. c.

4.2 Fördersumme

Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt und beträgt

- | | |
|-------|---|
| 400 € | für Regenwasserzisternen oder die Nachrüstung eines bereits gereinigten Heizöltanks mittels Tankinnenhülle für die einfache Wasserversorgung des Gartens, |
| 500 € | für Regenwasserzisternen oder die Nachrüstung eines bereits gereinigten Heizöltanks mittels Tankinnenhülle für eine in das Haus integrierte Regenwassernutzungsanlagen, |
| 600 € | für die Reinigung eines Öltanks im Zuge eines Heizungstauschs nach § 71 Gebäudeenergiegesetz zur Verwendung als Regenwasserzisterne mit der dafür notwendigen Nachrüstung einer Tankinnenhülle. |

4.3 Fördervolumen

Das Fördervolumen beträgt 10.000,00 € pro Haushaltsjahr.

4.4 Bewilligungszeitraum

Die geförderte Maßnahme muss nach dem Bewilligungsbescheid innerhalb von 8 Monaten abgeschlossen werden.

4.5 Zweckbindungsfrist

Die Fördergegenstände müssen mindestens 3 Jahre am gleichen Ort genutzt werden (Betriebspflicht). Die Frist beginnt mit Eingang des vollständigen Verwendungsnachweises bei der Stadt.

4.6 Weitere Förderregelungen

- (1) Die geförderten Regenwasserzisternen müssen unterirdisch oder in einem vorhandenen Gebäude, wie einem Keller oder Garage, im Einklang mit den Bestimmungen der unteren Wasserbehörde (Wasserwirtschaftsamt), der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Ortsrecht und lokalen Bebauungsplänen der Stadt Schwandorf installiert werden.
- (2) Eine geeignete Förderanlage (z.B. Schwengel-/Elektroförderpumpe) für die Versorgung des Gartens oder die Installation einer Regenwassernutzungsanlage im Gebäude muss nachgewiesen werden.
- (3) Bei Heizöltanks ist nach der Reinigung eine Auskleidung mittels Tankinnenhülle vorzunehmen, um ein Durchrosten des Tanks zu verhindern.
- (4) Ein geeigneter Zulauf mit Überlauffunktion muss errichtet werden.
- (5) Die Reinigung eines bestehenden Heizöltanks zur Verwendung als Regenwasserspeicher ist nur förderfähig in Verbindung mit dem nachweislichen Heizungstausch, der die Anforderungen des § 71 Gebäudeenergiegesetz erfüllt. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- (6) Die Innenreinigung von Heizöltanks müssen durch Fachbetriebe nach § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgeführt werden.
- (7) Bei einer Regenwassernutzungsanlage ist die fachgerechte Installation der Anlage nachzuweisen.

4.7 Weitere Hinweise

- (1) Grundsätzlich sind das Ortsrecht der Stadt Schwandorf mit den Satzungen zur Wasserversorgung (6.2) und Entwässerung (6.3):

- a. <https://www.schwandorf.de/B%C3%BCrger-Stadt/B%C3%BCrgerservice/Ortsrecht/>

sowie die Festsetzungen in Bebauungsplänen der Stadt Schwandorf zu beachten:

- b. <https://www.schwandorf.de/Wirtschaft-Bauen/Stadtplanung/Bauleitpl%C3%A4ne-und-St%C3%A4dttebauliche-Satzungen>

- (2) Von einem Nachlass bei den Abwassergebühren in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

<https://www.schwandorf.de/index.php?La=1&NavID=2410.96&object=med,3655.1572.1.PDF>

durch eine Regenwassernutzung wird aufgrund des bürokratischen Aufwands durch Anpassung der Satzung und der Gebietsabflussbeiwertkarte abgesehen. Bei nicht vollständig durch Wasserzähler erfassbaren Wassermengen wird nach § 10 Abs. 2 der Entwässerungssatzung verfahren und pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner angesetzt. Der Nachweis eines niedrigeren Verbrauchs ist möglich.

- (3) Nach Art. 57 der Bayerische Bauordnung sind Zisternen („ortsfeste Behälter sonstiger Art“) mit einem Volumen unter 50 m³ verfahrensfrei und müssen nicht bei der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden. Bei fachlichen Fragen ist das Wasserwirtschaftsamt einzuschalten, bei rechtlichen Fragen die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Schwandorf).

- (4) Die Errichtung und Stilllegungen von Regenwassernutzungsanlagen sind nach § 12 der Trinkwasserverordnung (neueste Fassung vom 20.06.2023) der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt Landkreis Schwandorf) anzuzeigen.

- (5) Die geplante Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage ist dem zuständigen Wasserversorger (Städtische Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf) nach § 7 der Wasserabgabesatzung

https://www.schwandorf.de/media/custom/3655_2746_1.PDF?1699422246

mitzuteilen. Maßnahmen zur Sicherstellung der strikten Trennung von Trink- und Nichttrinkwasserleitungen sind zu ergreifen. Entsprechende Nachweise und Auflagen sind mit dem Antrag für die Herstellung, Reparatur, Erneuerung, Stilllegung eines Wasseranschlusses

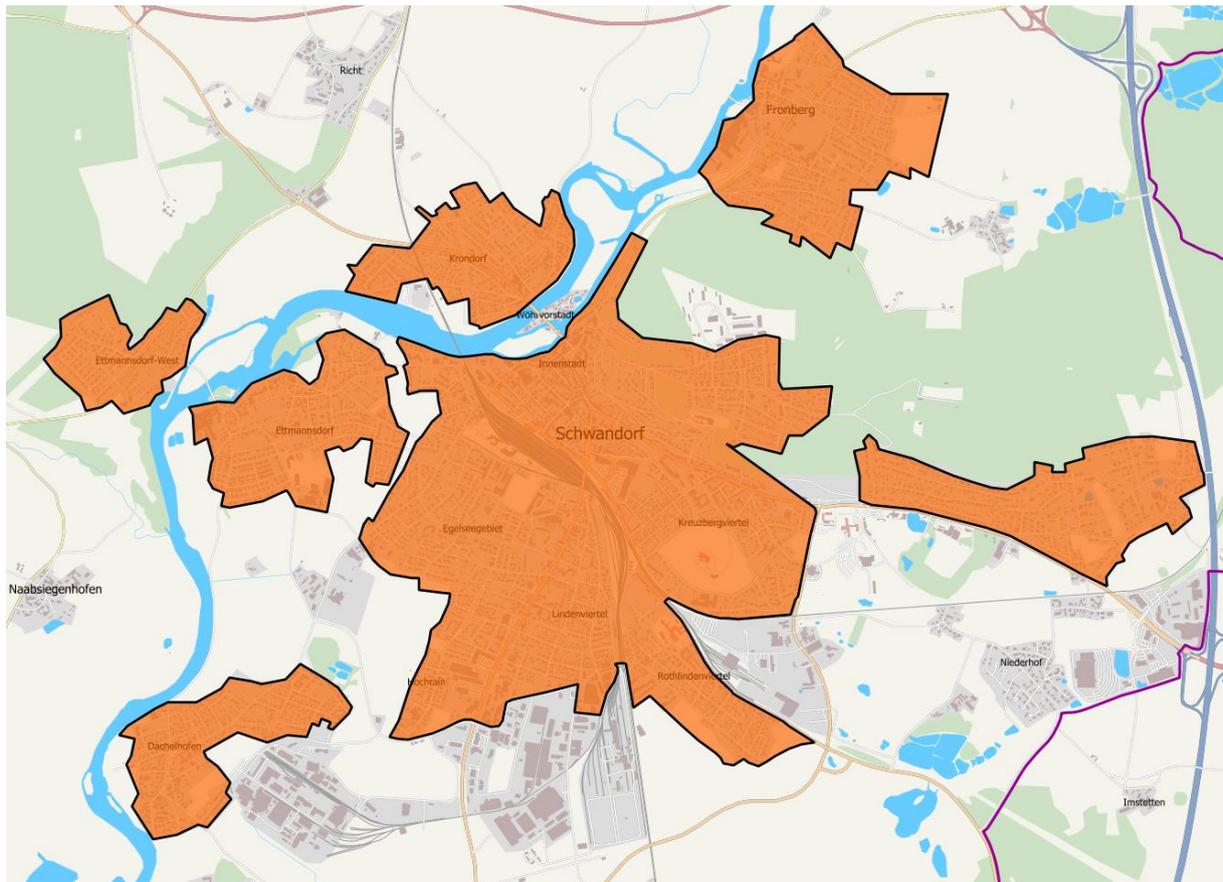
https://www.swf-sad.de/pdf_doc/antraege/ww/Antrag%20f%C3%AF%C2%BF%C2%BDr%20Wasseranschluss_akt2021.pdf

zu erbringen.

- (6) Weitere Hinweise unter:

https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf

4.8 Fördergebiet



In der obenstehenden Abbildung sind die Stadtteile in denen eine Förderung von Regenwasserzisternen und Reinigung von Heizöltanks zur Wasserspeicherung und Klimaanpassung in Anspruch genommen werden können in Orange mit schwarzem Rahmen ausgewiesen. Eine höher aufgelöste Kartendarstellung ist auf <https://www.schwandorf.de/Klimaschutz/F%C3%B6rderprogramm> einzusehen.

Das Fördergebiet wurde anhand von Planungshinweiskarten des Bayerischen Landesamt für Umwelt zur aktuellen und zukünftigen Betroffenheit von Hitzebelastungen sowie zur potenziellen Überflutungsneigung bei Starkniederschlägen auf diese Siedlungsgebiete festgelegt. In diesen Gebieten weisen Anlagen zur Regenwasserspeicherung eine besonders hohe Wirksamkeit bei der Klimaanpassung auf.

5 Kostenlose umfangreiche Energieberatung, Übernahme des verbleibenden Eigenanteils

5.1 Gegenstand der Förderung

Energieberatungen durch fachlich kompetente und strikt unabhängige Energieberaterinnen und Energieberater.

Bei einem Ortstermin wird die Ausgangslage analysiert und konkrete Empfehlungen, zum Beispiel für einen Heizungstausch, gegeben. Eine Liste der abgedeckten Themenfelder der Beratungen ist im Folgenden aufgeführt:

Heiztechniken, Energieträger, Wärmedämmung und Hitzeschutz, Dämmstoffe, Fenster- und Türentausch, Energie sparen in der Wohnung, Heizkostenabrechnung, Heizungsoptimierung, Gasanbieterwechsel, Erneuerbare Energien wie Solarthermie, Photovoltaik, Wärmepumpen, Heizen mit Holz, Strom sparen im Haushalt wie sparsame Haushaltsgeräte, Energielabel, Stromanbieterwechsel, gesundes Raumklima, richtiges Lüften, Schimmel, Fördermöglichkeiten wie BAFA, KfW-Programme

Nach dem Ortstermin erhalten die Bürger einen individuellen schriftlichen Bericht mit Empfehlung und Anleitungen zur Optimierung der Energieverbräuche oder Sanierung ihres Gebäudes.

5.2 Fördersumme

Der verbleibende Eigenanteil der umfangreichen Vor-Ort-Energieberatung in Höhe von 30 € (40 € ab dem Jahr 2025) wird durch die Stadt Schwandorf übernommen, wodurch die Energieberatungen den Bürgern kostenlos zur Verfügung stehen.

Den Bürgern entsteht kein zusätzlicher Aufwand. Die Energieberater stellen die entstandenen Kosten der Stadt Schwandorf gesammelt in Rechnung.

5.3 Fördervolumen

Das Fördervolumen beträgt 6.000,00 € pro Haushaltsjahr.

5.4 Anmeldung

Eine Förderantragsstellung ist nicht notwendig.

Die Anmeldung bei einem für die Stadt Schwandorf zuständigen Energieberater erfolgt über die Verbraucherberatungsstelle der Stadt Schwandorf:

<https://www.schwandorf.de/B%C3%BCrger-Stadt/B%C3%BCrgerservice/Verbraucherberatungsstelle/>

www.verbraucherservice-bayern.de

Kooperations-Nummer: 272

Öffnungszeiten:

Dienstag 9 – 12.30 Uhr nur telefonisch oder per Mail
Donnerstag 9 – 12.30 Uhr Büro Schwandorf

Erreichbarkeit:

Telefonisch 09431 45-290
Schriftlich Verbraucher Service Bayern im KdFB e. V.
Spitalgarten 1
92421 Schwandorf
Per Mail schwandorf@verbraucherservice-bayern.de

Aufgrund von begrenzten Personalkapazitäten bei der Energieberatung kann es zu Wartezeiten für einen Termin kommen.

6 Förderung des nachhaltigen und batterieelektrischen motorisierten Individualverkehrs

6.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung von

1. neuen S-Pedelecs (45 km/h),
2. neuen und ab Werk rein batterieelektrischen Krafträdern der Fahrzeugklasse L1e, L2e und L3e,
3. neuen und ab Werk rein batterieelektrischen Kraftfahrzeugen der Klasse L5e, L6e und L7e sowie
4. beschränkt auf Bewohner von höhergelegenen Stadtgebieten auch neuen Pedelecs und E-Bikes (25 km/h).

Neben dem Neuerwerb ist auch das Leasing der oben aufgeführten Fahrzeuge zulässig, unter der Voraussetzung, dass der Leasingvertrag eine Laufzeit von 36 Monaten aufweist und der Vertrag mit dem Andienungsrecht eine verpflichtende Übernahme des Fahrzeugs durch den Antragsteller grundsätzlich vorsieht. Die Eigentumsübertragung zum Ende des Leasingdauer ist nachzuweisen.

Nicht förderfähig ist

1. die Anschaffung von anderen batterieelektrischen Elektrokleinstfahrzeugen, wie zum Beispiel E-Scooter oder Segways,
2. der Gebrauchtkauf von Fahrzeugen oder Jahreswagen sowie
3. die Anschaffung von Hybridfahrzeugen.

6.2 Fördersumme

Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt und beträgt

450,00 €	für die Anschaffung von neuen S-Pedelecs und neuen Fahrzeugen der Klasse L1e, bis L3e und L5e bis L7e sowie
250,00 €	für die Anschaffung von neuen Pedelecs und E-Bikes für ausgewiesene höhergelegene Gebiete in Schwandorf.

6.3 Fördervolumen

Das Fördervolumen beträgt 15.000,00 € pro Haushaltsjahr.

6.4 Bewilligungszeitraum

Die geförderte Maßnahme muss nach dem Bewilligungsbescheid innerhalb von 8 Monaten abgeschlossen werden.

6.5 Zweckbindungsfrist

- (1) Die Fördergegenstände müssen mindestens 3 Jahre (36 Monate) genutzt werden (Betriebspflicht). Die Frist beginnt mit Eingang des vollständigen Verwendungsnachweises bei der Stadt.
- (2) Bei dauerhafter Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes, zum Beispiel durch einen Unfall, wobei der Fördergegenstand nicht durch ein gleichwertiges neues Fahrzeug ersetzt wird, ist in Bezug auf die Restlaufzeit der 36-monatigen Betriebspflicht der Förderbetrag anteilig zurückzuzahlen. Die Umstände der Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes sind der Stadt Schwandorf unverzüglich mitzuteilen, zum Beispiel durch eine Unfallanzeige oder Versicherungsmeldung.

6.6 Unterscheidung zwischen S-Pedelec, Pedelec, E-Bike und Fahrzeugen der Klasse L

S-Pedelec:

Unterstützung der Tretbewegung bis maximal 45 km/h. Rechtlich handelt es sich um ein versicherungs- und helmpflichtiges Kleinkraftrad, wofür mindestens die Führerscheinklasse AM benötigt wird.

Pedelec:

Unterstützung der Tretbewegung bis maximal 25 km/h. Rechtlich gleichgestellt mit einem Fahrrad.

E-Bike:

Fahren ohne Tretbewegung mit bis zu 25 km/h. Es besteht eine Versicherungs-, Zulassungs- und Führerscheinpflicht.

E-Lastenräder:

E-Lastenräder können je nach Bauart in die Klasse von S-Pedelecs, Pedelecs oder E-Bikes eingestuft werden und zählen somit zu den förderfähigen Fahrzeugen.

Fahrzeuge der Klasse L:

Für die genaue Einordnung und Unterscheidung der Fahrzeuge der Klasse L wird auf das Kraftfahrtbundesamt verwiesen:

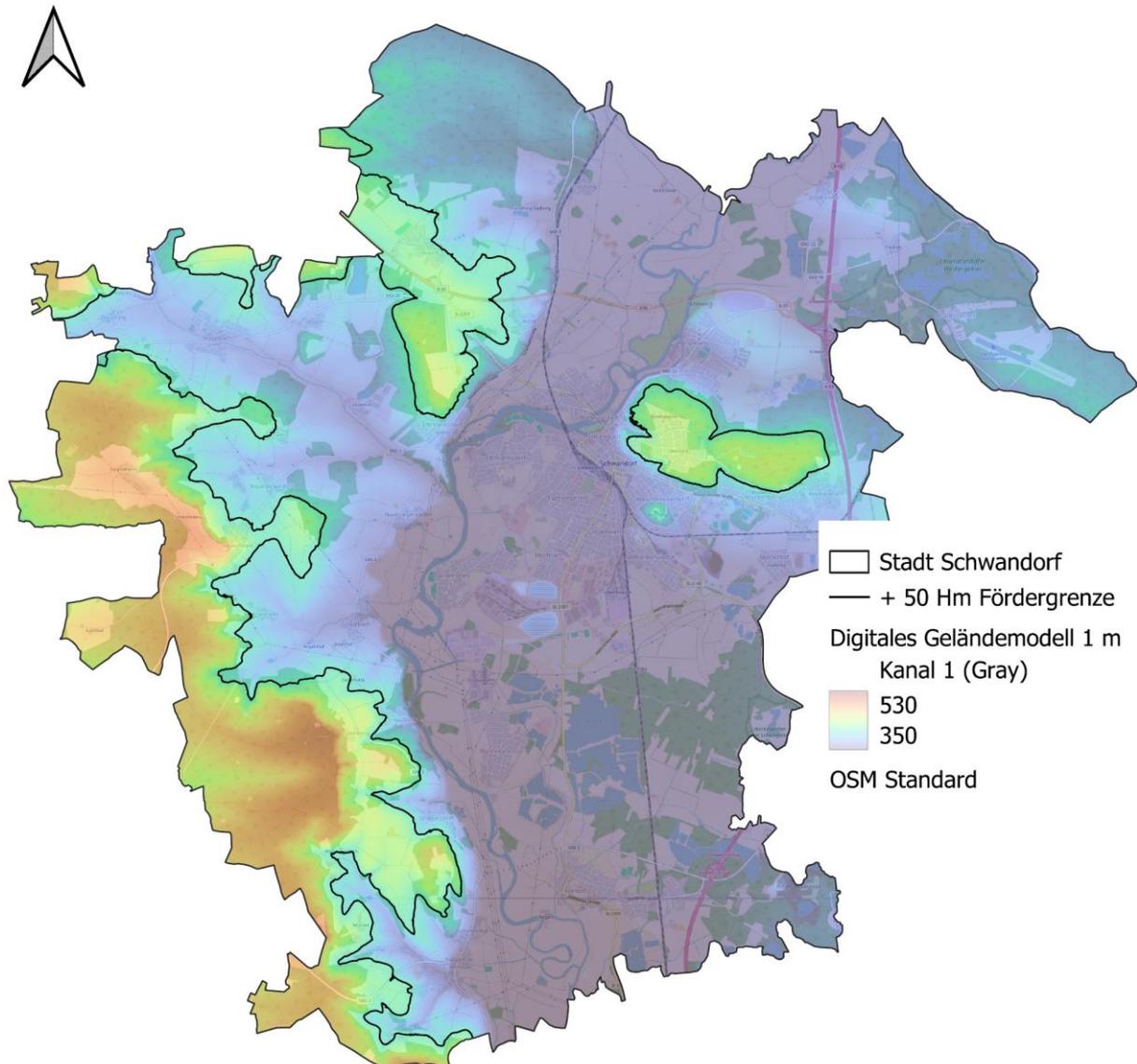
https://www.kba.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/L/L_Fahrzeuge.html

6.7 Weitere Förderregelungen

- (1) Die Förderung zielt mit der Ausnahme der Förderung von gewöhnlichen Pedelecs und E-Bikes für Bewohner von höhergelegenen Stadtgebieten auf Berufspendler, Schüler oder Auszubildende mit längeren Wegen zum Arbeits- oder Ausbildungsort ab. Für die Förderung von S-Pedelecs und Fahrzeugen der Klasse L1e bis L3e und L5e bis L7e ist daher die Angabe des Arbeits- oder Ausbildungsortes im Förderantrag notwendig, damit die Förderstelle die Länge der Pendelstrecke ermitteln kann. Grundsätzlich sind Pendelstrecken von mehr als 5 Kilometern förderfähig.

- (2) Für zulassungspflichtige Fahrzeuge ist mit dem Verwendungsnachweis eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1 vorzulegen. Die Fahrzeuge müssen in der Stadt Schwandorf zugelassen werden.
- (3) Für versicherungspflichtige aber nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge ist die Kopie des Versicherungsscheins vorzulegen.
- (4) Bei Leasingfahrzeugen ist die Eigentumsübertragung am Ende der 36-monatigen Leasinglaufzeit sowie das Andienungsrecht im Leasingvertrag nachzuweisen.
- (5) Die Anschaffung der Fahrzeuge erfolgt für den privaten Gebrauch. Eine Förderung von Dienstfahrzeugen oder Fahrzeugen in gewerblicher Nutzung ist ausgeschlossen.
- (6) Eine Nutzergemeinschaft ist möglich, in diesem Fall wird die Fördersumme an die vertretungsberechtigte Person (Antragssteller) ausgezahlt.

6.8 Sonderfördergebiet für Bewohner von höhergelegenen Stadtgebieten mit zusätzlicher Förderung von Pedelecs und E-Bikes (25 km/h)



Die obenstehende Abbildung dient der Abgrenzung von Stadtgebieten in denen eine zusätzliche Förderung von gewöhnlichen Pedelecs und E-Bikes (25 km/h) dazu beitragen soll, die Hemmnisse beim Radverkehr bedingt durch die Topographie abzubauen.

- (1) Bewohner von Haushalten auf Flurstücken die sich oberhalb von 410 m über N.N. befinden sind antragsberechtigt. Diese Gebiete befinden sich mindestens 50 Höhenmeter über dem Zentrum der Stadt und sind in der Karte durch grünliche bis rötliche Farben hinterlegt sowie durch die einzelne schwarze Höhenlinie abgegrenzt. Eine höher aufgelöste Darstellung dieser Karte ist einzusehen unter: <https://www.schwandorf.de/Klimaschutz/F%C3%B6rderprogramm>
- (2) Die gebäudescharfe Einordnung und Prüfung auf Förderwürdigkeit erfolgt über die Anschrift des Förderantragstellers und basiert auf dem digitalen Geländemodell (DGM) der Bayerischen Vermessungsverwaltung mit einer Auflösung von einem Meter.

7 Zuständige Geschäftsstelle

Die Verarbeitung und die Bewilligung von Förderanträgen, die Prüfung von Verwendungsnachweisen sowie die Beratungen zu den Inhalten dieser Förderrichtlinie erfolgt durch das

Klimaschutzmanagement der Stadt Schwandorf
Spitalgarten 1
92421 Schwandorf
<https://www.schwandorf.de/Klimaschutz/>.

8 Kostenfreie Förderanträge

Für den Bearbeitungsprozess der Förderanträge, die Prüfung und Bewilligung der Förderanträge, die Auszahlung sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben.

Für eine reibungslose Bearbeitung der Förderanträge ist die Vollständigkeit der Förderanträge durch den Antragssteller sicherzustellen.

9 Kumulierung von Fördermitteln

Die Bestandteile des Klimaschutzförderprogramms der Stadt Schwandorf sind mit anderen Förderprogrammen, zum Beispiel von Bund oder dem Freistaat Bayern, kombinierbar.

10 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten die durch die Antragssteller angegeben werden, erfolgt ausschließlich zu den Zwecken
 - a) der Bearbeitung des Fördermittelantrags und Erteilung des Bewilligungsbescheides,
 - b) der Prüfung des Verwendungsnachweises,
 - c) der Auszahlung von Zuschüssen sowie
 - d) bei Bedarf der Überprüfung der Betriebspflicht oder der Nutzung des Fördergegenstandes
- (2) Die Löschung oder Vernichtung der personenbezogenen Daten erfolgt zum Ende des Jahres, in dem die Betriebspflicht oder Zweckbindungsfrist des Fördergegenstandes endet.
- (3) Bei Ablehnung des Förderantrags oder nicht fristgerechter Umsetzung der Fördermaßnahme und entsprechender Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides, werden die personenbezogenen Daten zum Ende des laufenden Jahres gelöscht. Weitere Informationen unter <https://www.schwandorf.de/Datenschutz>.

11 Inkrafttreten der Richtlinie

Die vorstehende Richtlinie tritt mit dem Beschluss des Stadtrats vom 30.09.2024 am 15.10.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft. Durch einen Beschluss des Stadtrates kann das Förderprogramm verlängert und geändert werden.

Schwandorf, 10.10.2024
Stadt Schwandorf

Andreas Feller
Oberbürgermeister